

Einwohnergemeinde Marbach  
Herr Pius Kaufmann  
6196 Marbach

29. November 2011

**Stephan Bürgisser**  
Brandschutzexperte  
Tel. 041 227 22 09  
stephan.buergisser@gvl.ch

## Sicherheitsmassnahmen / Personenbelegung bei Grossanlässen

### Police 606.0437

|                 |                                                                                                                               |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eigentümer/-in: | Einwohnergemeinde Marbach, Herr Pius Kaufmann, 6196 Marbach                                                                   |
| Lage:           | Schratteweg 2, Marbach                                                                                                        |
| Objekt:         | Mehrzweckgebäude – Saal mit Foyer und Bühne<br>Verbesserung der Personensicherheit / Periodische Kontrolle vom 6. August 2009 |
| BauG-Nr.:       | 30013 / frst                                                                                                                  |

Sehr geehrter Herr Kaufmann

Am 24. November 2011 erfolgte mit Herrn Franz Lötscher, Architekturbüro Marbach, abschliessend eine feuerpolizeiliche Neubeurteilung der örtlichen Verhältnisse speziell im Zusammenhang mit den bei Grossanlässen zu beachtenden Sicherheitsmassnahmen.

Die Sicherheitsmassnahmen und die maximal zulässigen Personenbelegungen werden gestützt auf die geltenden Bestimmungen im Gesetz über den Feuerschutz und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung festgelegt. Die Brandschutzvorschriften (Brandschutznorm und -richtlinien) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF bilden einen integrierenden Bestandteil der Vollziehungsverordnung.

Für die Gewährleistung der allgemeinen Personensicherheit sind folgende Anforderungen verbindlich zu beachten:

### Sicherheitsmassnahmen

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Feuerwehzufahrt muss gewährleistet sein. Detailabklärungen sind direkt mit dem zuständigen Kommando zu führen.



- 1.2 In den Räumlichkeiten müssen geeignete Löschmittel vorhanden sein. Anzahl und Standorte von zusätzlichen Löschgeräten für Grossanlässe sind nach Absprache mit dem Feuerwehrrkommando zu platzieren.
- 1.3 Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Detailanforderungen sind dem beigelegten Weisungsblatt 1/5 zu entnehmen.
- 1.4 Im Mehrzwecksaal mit Bühne und im Foyer ist die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht erlaubt.
- 1.5 Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb des Mehrzweckgebäudes wird auf die Sicherheitsbestimmungen in den Flüssiggasrichtlinien Teil II (SUVA, SVGW) verwiesen  
=> Sicherheitsabstand mindestens 3.00 m ab Dachvorsprung horizontal gemessen.
- 1.6 Für spezielle Zweckbestimmungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind uns rechtzeitig Layoutpläne zur Genehmigung einzureichen.

## **2 Fluchtwege und Ausgänge**

- 2.1 Flucht- und Verkehrswege sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Verkehrswege müssen mindestens eine Breite von 1.20 m aufweisen. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden. Der Vorhang vor dem neuen Ausgang ist zu entfernen oder während Anlässen mit grosser Personenbelegung über 100 Personen zurück zu schieben.
- 2.2 Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss bei Anlässen mit Personenzahlen über 100 Personen dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind.  
  
Die Funktion und Betriebssicherheit der Sicherheitsbeleuchtung muss gewährleistet sein. Sicherheitsbeleuchtungen sind mindestens zwei Mal jährlich während der vorgeschriebenen Zeit zu kontrollieren.
- 2.3 Die Markierungen der Fluchtwege und Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Ausgangsbezeichnung oder ein Wegweiser sichtbar sein.



### 3 Bestuhlung im Saal

- 3.1 In einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Sitzzahl um die Hälfte.
- 3.2 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen – vor den Ausgängen à 1.20 m entsprechend 1.20 m.
- 3.3 Wo die Bestuhlung nicht am Boden unverrückbar befestigt werden kann, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.
- 3.4 Die Aufstellung von Stühlen und Tischen in den Verkehrswegen ist nicht zulässig.

### 4 Personenbelegung

- 4.1 Je nach der Personenbelegung sind folgende Ausgangsbreiten erforderlich:
- bis 50 Personen      ein Ausgang mit 0.90 m Breite
  - bis 100 Personen      zwei Ausgänge mit 0.90 m Breite
  - bis 200 Personen      drei Ausgänge mit 0.90 m oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.90 m und der andere 1.20 m breit ist.
  - über 200 Personen      mehr als ein Ausgang mit mind. 1.20 m Breite, wobei die Breite aller Ausgänge je 100 Personen 0.60 m Ausgangsbreite aufweisen muss.
- 4.2 Die maximal zulässige Personenbelegung im Saal und im Foyer wird unter Anrechnung der Nettonutzfläche, der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

#### **Saal Nettonutzfläche ca. 140 m<sup>2</sup>**

- 3 Ausgänge à je 1.30 m vom Saal über Foyer ins Freie =>      500 Personen  
Ausgänge total 3.30 m breit vom Foyer direkt ins Freie
- 1 Ausgang à 1.20 m direkt ins Freie      200 Personen

**Maximale Personenbelegung im Saal      600 Personen.**



**Foyer Nettonutzfläche ca. 91 m<sup>2</sup>**

Hauptausgänge total 3.30 m breit direkt ins Freie 100 Personen

Maximale Personenbelegung im Foyer **100 Personen.**

**Saal und Foyer – gemeinsame Nutzung / Türen offen**

Maximale Personenbelegung im Saal und Foyer **700 Personen.**

**Bühne**

1 Ausgang à 0.90 m direkt ins Freie 50 Personen

Maximale Personenbelegung auf der Bühne **50 Personen.**

Wir bitten Sie, von diesen Sicherheitsbestimmungen und den erforderlichen Ausgangsbreiten verbindlich Kenntnis zu nehmen.

**Schlussbemerkung**

Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen in § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

Haben Sie noch Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Boris Camenzind  
Abteilungsleiter Prävention

Geht an



Adressat

- Weisungsblatt 1/5

- o René Bucher, Pfrundmoos 32, 6196 Marbach
- o Franz Lötscher, Dorfstrasse 2, 6196 Marbach
- o Gastgewerbe und Gewerbepolizei, Hallwilerweg 5, Postfach, 6002 Luzern
- o Feuerwehrkommando, 6196 Marbach
- o Ablage